

Anfrage der CWE-Stadtverordnetenfraktion vom 01.07.2022 bezüglich der Gaspreisentwicklung

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage:

Hat der Magistrat Informationen oder Planungsvorbereitungen, welche Auswirkungen die Gaspreisentwicklung beim vom Bunde ausgerufenen Stufe 3, für die Städtischen Einrichtungen wie Schulen, Sporthallen, Theater und Hallenbäder haben wird?

Antwort:

Als Kommune sind wir verpflichtet im Sinne der Daseinsvorsorge die entsprechenden Einrichtungen wie Schulen, Kitas, etc. energetisch zu versorgen und weiter zu betreiben. Hierbei sind wir als Stadt an gesetzliche Vorgaben gebunden, die auch Regelungen zu den Mindesttemperaturen umfasst. Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat es zudem in der Hand vorsorgliche oder angepasste Regelungen für den Herbst zu erlassen.

Es werden diverse Einsparmöglichkeiten geprüft u.a. ob eine Reduzierung der durchschnittlichen Rauminnentemperaturen um einige Grad möglich ist. Zudem welche Gebäude ggf. nur noch teilweise bzw. sehr stark eingeschränkt versorgt werden können. Auch wird derzeit untersucht, welche Gebäude bei einer weiteren Zuspitzung der Energiekrise ggf. vorübergehend vollständig aus der Nutzung genommen werden können. Zusätzlich werden, zusammen mit der Feuerwehr und Fachämtern, alternative Versorgungsmöglichkeiten erarbeitet.

Fulda, 18.07.2022

Anfrage der Stadtfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 04.07.2022 zur Verbreitung des Neophytes Riesenbärenklau im Stadtgebiet

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Gibt es eine Kartierung der Ausbreitung des Neophyts, die es dem Grünflächenamt ermöglicht, gezielt und vor allem an sensiblen Punkten (Gehwegen, Schulen, Kindergärten, Parks o.ä.) schnell zu handeln, um die weitere Ausbreitung der Pflanze zu bekämpfen?

Antwort:

In 2010-2012 wurden die Bestände der Herkulesstauden im Stadtgebiet Fulda kartiert. Neben den bekannten und immer wieder zu beseitigenden Aufkommen im Bereich von Schulen, Kitas, Spiel- u. Sportplätzen, entlang von Geh- und Radwegen, wurde mit der Kartierung quasi die „Verseuchung“ der gesamten Fuldaaue mit Herkulesstaude dokumentiert. Ebenso wurden auch Bestände entlang kleinerer Zuflüsse zur Fulda erfasst.

Insbesondere das Umfeld von Schulen, Spielplätzen und Kindertagesstätten wird auf den Bestand von *Heracleum giganteum* (Riesenbärenklau) kontrolliert und aufkommende Einzelpflanzen sofort beseitigt. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit entlang von Geh- und Radwegen sowie entlang von Wegen in Grünanlagen werden die unmittelbaren Seitenräume regelmäßig gemäht, um die Entwicklung großer Pflanzen zu verhindern und so unkontrollierte Berührungen mit der Pflanze zu vermeiden.

Für die Beseitigung oder die Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Herkulesstaude oder anderer invasiver Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich die Behörden des Bundes und der Länder zuständig.

Daher beschränkt sich die Stadt Fulda bei der Bekämpfung im Wesentlichen auf die o. g. Gefahrenbereiche.

Anmerkung:

Die Gefahr, die von der Herkulesstaude ausgeht, ist auf die phototoxische Reaktion des Pflanzensaftes und dessen Inhaltsstoffe zurückzuführen. Durch Berührung der Pflanze können z. T. schwerwiegende Hautverbrennungen auftreten, die durch den Kontakt mit dem Pflanzensaft in Verbindung mit dem Sonnenlicht zustande kommen.

Frage 2:

Wie informiert die Stadt Fulda die Bürger*innen über die Giftigkeit der Pflanzen für Mensch und Tier?

Antwort:

Auf den Stadtseiten in der Fuldaer Zeitung und im Marktkorb werden die Bürger*innen zeitnah und aktuell über die Gesundheitsgefahr durch die Herkulesstaude und wie man sich vor ihr schützt informiert. Auch werden sinnvolle Methoden zur Bekämpfung und Eindämmung von Herkulesstaudenbeständen beschrieben.

Frage 3:

In welcher Form unterstützt die Stadt Fulda die fachgerechte Beseitigung des Riesenbärenklaus auf Privatgrundstücken und in -gärten, in Hinblick auf die weitere Verbreitung durch das Wurzelwerk sowie die Pflanzensamen?

Antwort:

Die Beseitigung von Herkulesstauden von Privatgrundstücken oder -gärten ist nicht Aufgabe der Stadt Fulda. Die Eigentümer sind selbstverantwortlich. Neben den aus Internet oder Zeitung (s. o.) zu erhaltenden Informationen über Bekämpfungsmöglichkeiten erhalten die Bürger*innen auch Auskunft bei der Fachverwaltung.

Fulda, 18.07.2022

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion SPD/Volt vom 04.07.2022 in der Stadtverordnetenversammlung betr. den „Offenen Kanal Fulda“

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:

Frage 1:

Strebt der Magistrat den Erhalt der Angebote des MOK zur Vermittlung von Medienkompetent über den 31.12.2022 an?

Frage 2:

Wenn ja, wie soll das Angebot nach Vorstellung des Magistrats erhalten werden?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Hessische Landesregierung plant aufgrund von entsprechenden Hinweisen des Landesrechnungshofs, die Struktur der Offenen Kanäle bzw. Medienprojektzentren in Hessen neu zu ordnen. Ziel der Stadt Fulda ist es, das bewährte Angebot in Fulda in Trägerschaft der Landesmedienanstalt zu erhalten und zu einem Medienprojektzentrum weiter zu entwickeln. Der Standort Fulda ist hierfür aufgrund der engen Kooperation mit der Hochschule prädestiniert. Medienbildung gewinnt immer mehr an Bedeutung. Von daher sollte es Ziel sein, dass Fulda mit seinem weiten Einzugsgebiet weiterhin Standort bleibt. Die Trägerschaft der Landesmedienanstalt scheint als bewährtes Modell zukunftsfähig.

Die Stadt Fulda hat sich im Rahmen einer Anhörung zum Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften in Hessen für den Erhalt des Standorts Fulda als „Offener Kanal“ und Medienbildungszentrum ausgesprochen.

Fulda, 18.07.2022

Anfrage der FDP-Stadtverordnetenfraktion vom 03.07.22 bezüglich historische Blickachsen

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Welche historischen Blickachsen sind bekannt?

Frage 2:

Sind die Blickachsen weiterhin offen oder zugewachsen bzw. verbaut?

Frage 3:

Gibt es an den besagten Plätzen Bänke zum verweilen?

Antwort:

Nach der Klostergründung in Fulda entstanden im Mittelalter zwar Nebenkloster, die räumlich das sog. Fuldaer Kirchenkreuz bildeten, allerdings ist der räumliche Bezug in Form eines Kreuzes eher liturgisch (Hauptkloster – Nebenkloster) bzw. historisch in Bezug auf die Hügellandschaft (Rom/Jerusalem) geprägt. Zudem war der Waldbestand damals so opulent, dass sich das Thema Blickachse nicht stellte.

Auch die Sichtbeziehung zwischen den ehem. Wehrtürmen rund um Fulda ergibt sich weniger aus gestalterischen Gründen als aus der technischen Notwendigkeit der Alarmierung der Fuldaer Bürgerschaft. Die Türme wurden errichtet, um von deutlich erhöhter baulicher Position den nächstgelegenen Turm durch Feuer zu benachrichtigen.

Gestaltete Blickachsen waren primär ein Ausdruck des planvollen Städtebaus und spielten erst mit Ausgang des Mittelalters bzw. ab der Renaissance eine Rolle bei der Inszenierung fürstlicher Garten- und Schlossanlagen sowie repräsentativer Stadträume. Die wenigen geplanten und prägenden Blickachsen Fuldas befinden sich in der Innenstadt wie bspw. die Achse Kaisersaal – Orangerie oder die Achse Paulustor – Kanzlerpalais. Diese sind nicht verstellt, zugewachsen oder zugebaut.

Erst mit Beginn des 19. Jahrhunderts begann die Landschaftsplanung die Entwicklung von Sichtbezügen im Landschaftsraum. Landschaftsräume wurden so geplant, dass es beim Durchschreiten wechselnde Sichtachsen gab, die jeweils auf einen „point de vue“ als visuellen Endpunkt hinführten, ohne dass es hierfür die im Barock noch übliche Wegeverbindung geben musste. Vergleichbare Anlagen finden sich bspw. im Gartenreich Dessau-Wörlitz, im Stadtgebiet eher nicht, zumal das heutige Stadtgebiet erst seit

1972 in dieser Form existiert und davor nicht planvoll als städtebauliche Einheit entwickelt worden war.

Im Rahmen der Landesgartenschau 1994 wurden vereinzelt „Bilderrahmen“ aufgestellt, um auf besondere Blickbezüge im Stadtgebiet aufmerksam zu machen. Diese Bilderrahmen sind teilweise erhalten geblieben.

Auch im Rahmen der Landesgartenschau 2023 werden bewusst Freiräume konzipiert, die am Ende von Wegeführungen oder an besonderen Punkten einen Fernblick auf bspw. die Silhouette der Stadt, St.Peter, den Schulzen- oder den Frauenberg sowie die Rhön ermöglichen. Hier gibt es jeweils auch Bänke zum Verweilen.

Die wenigen genannten Blickbezüge unterliegen keinem expliziten Schutz, sind aber gut und öffentlich wahrnehmbar. Überdies existiert im deutschen Recht kein privates Anrecht auf einen besonderen freien Blick.

Fulda, 18.07.2022

Anfrage der Fraktion Die Linke.Die Partei bezüglich „Kultur ist die DNA einer Stadt“ vom 05.07.2022

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:

Warum darf bei „Genießen unterm Apfelbaum“ auch in diesem Sommer lediglich bis 22 Uhr Musik gespielt werden?

Frage 2:

Andererseits waren beispielsweise beim Fuldaer Stadtfest auf beiden Bühnen und an weiteren Standorten (Borgiasplatz, Heinrichstraße / Bahnhofstraße ...) Musikdarbietungen von Donnerstag bis Samstag bis 24 Uhr gestattet. Warum wird nicht auch bei der Genehmigung von „Genießen unterm Apfelbaum“ dem veränderten Freizeitverhalten Rechnung getragen? Die Lautstärke der Musik ist hier im Übrigen wesentlich geringer als die in der Innenstadt.

Antwort zu 1 und 2:

Die zeitliche Begrenzung der Musikdarbietung auf 22 Uhr dient dem Lärmschutz der Anwohner. Die einschlägigen rechtlichen Vorgaben, wie z.B. die Freizeitlärmrichtlinie oder die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm –, sehen während der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr strengere Lärmimmissionsrichtwerte vor als tagsüber, insbesondere in Wohn- oder Mischgebieten. Dies wird im allgemeinen Sprachgebrauch als „Nachtruhe“ bezeichnet.

Zwar gibt es nach der Freizeitlärmrichtlinie die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Veranstaltungen im Freien, die die Lärmrichtwerte überschreiten, auch nach 22 Uhr zuzulassen. Hierzu müssen aber bestimmte Kriterien erfüllt sein. Solche Veranstaltungen müssen eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen, zahlenmäßig begrenzt sein, auf einen längeren Zeitraum verteilt werden und an nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden. In der Zeit nach 24 Uhr gilt auch für solche Veranstaltungen ein nochmals verschärfter Lärmbeurteilungspegel.

Bei der Veranstaltung „Genießen unterm Apfelbaum“ handelt es sich, anders als beim Fuldaer Stadtfest, um eine wiederkehrende Veranstaltung an sechs aufeinanderfolgenden Samstagen, so dass die Regelvorgabe der Freizeitlärmrichtlinie nicht eingehalten wird.

Zudem hat es in den vergangenen Jahren immer wieder Lärmbeschwerden wegen dieser Veranstaltung gegeben. Daher sieht die Stadt Fulda es als erforderlich an, die Nachtruhe für die Anwohner analog zum letzten Jahr um 22 Uhr herzustellen. Die Veranstaltung selbst muss dafür nicht beendet werden, ein Verkauf von Speisen und Getränken kann weiterhin erfolgen.

Frage 3:

„Genießen unterm Apfelbaum“ ist ein nicht kommerzielles kulturelles Angebot. Liegt auch hierin eine Begründung dafür, gemeinsames Feiern, Tanzen, Lachen, Unterhalten in einem höheren Maße als kommerzielle Feste zu beschränken?

Antwort:

Die Veranstaltungen in der Stadt Fulda werden alle nach den gleichen Kriterien beurteilt. Ob die Angebote kommerziell oder kulturell sind, spielt in der Betrachtung keine Rolle.

Fulda, 18.07.2022

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 04.07.2022 bezüglich eines Vorrang für den Busverkehr

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

In wie vielen Bussen bzw. an wie vielen Kreuzungen/Lichtsignalanlagen wurden die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Vorrangschaltung geschaffen?

Antwort:

In sämtlichen Linienbussen des Stadtbusverkehrs sind seitens des Verkehrsunternehmens Bordrechner eingebaut, die mit den Lichtsignalanlagen der Stadt als auch Hessen Mobil kommunizieren können. So ist es möglich, dass sich die Linienbusse im Streckenverlauf an der jeweils nächsten Lichtsignalanlage anmelden können. In den 1990iger Jahren wurden im Rahmen eines Förderprogramms wesentliche Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet zur Durchführung von Beschleunigungsmaßnahmen ausgerüstet und an den städtischen Verkehrsrechner angeschlossen. Diese Anlagen wurden im Laufe der Zeit modernisiert, weitere Lichtsignalanlagen sind hinzugekommen. Darüber hinaus hat auch Hessen Mobil seine Lichtsignalanlagen im Zuge der Bundesstraßen entsprechend modernisiert und aufgerüstet. Insgesamt sind die Streckenverläufe der Stadtbuslinien fast vollständig in die Busbeschleunigung einbezogen. Im Zuge künftiger Modernisierungsmaßnahmen sollen auch die noch fehlenden Lichtsignalanlagen in die Busbeschleunigung miteinbezogen und ein neuer leistungsfähigerer Verkehrsrechner installiert werden. An diesen sollen dann möglichst auch die Lichtsignalanlagen von Hessen Mobil eingebunden werden.

Frage 2:

Welche Maßnahmen sind in Planung oder wurden umgesetzt, um entsprechend des Nahverkehrsplans den allgemeinen Kfz.-Verkehr in Bereichen mit hoher Bedeutung für den Busverkehr zu reduzieren bzw. Beeinträchtigungen durch den Kfz.-Verkehr durch Sonderinfrastruktur zu reduzieren?

Antwort:

Mit Verweis auf die Ausführungen zu Frage 1 sind in den letzten Jahren keine Sonderinfrastrukturen für den Busbetrieb geschaffen worden. Der Fokus wurde stattdessen auf die Optimierung der Lichtsignalprogramme im Zuge von Straßenbaumaßnahmen gelegt, z.B. Frankfurter Straße u.a. Derzeit führt Hessen Mobil eine Untersuchung durch, die aufzeigen soll, wie die Lichtsignalanlagen der Bundesstraßen im Stadtgebiet zu Grünen Wellen verbunden werden können, die dann auch dem ÖPNV zu Gute kommen.

Frage 3:

An welchen Knotenpunkten konnte entsprechend des Nahverkehrsplans das Einfahren von Bussen aus der Nebenrichtung erleichtert werden?

Antwort:

Die Signalprogramme werden auf der Basis von Verkehrszählungen von Zeit zu Zeit überprüft und wenn möglich optimiert. Hierbei werden auch die Anforderungen des ÖPNV berücksichtigt.

Des Weiteren werden Verbesserungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen, der Verkehrsbehörde und der Polizei diskutiert und vereinbart, wenn das Verkehrsunternehmen über regelmäßige Störungen der Betriebsabläufe an bestimmten Knotenpunkten und Einmündungen berichtet.

Fulda, 18.07 2022

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion SPD/Volt vom 04.07.2022 in der Stadtverordnetenversammlung betr. den Sachstand zur Erstellung eines Mietpreisspiegels für Fulda

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels?

Antwort:

Nach einer Ausschreibung wurde die Fa. EMA beauftragt, einen entsprechenden Mietspiegel zu erstellen.

Frage 2:

Wann ist mit der Vorlage eines Entwurfs für eine Satzung über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung der erforderlichen Daten zu rechnen?

Antwort:

Eine solche Satzung ist nach Prüfung durch unser Rechtsamt nicht erforderlich, da das Mietspiegelreformgesetz alle erforderlichen rechtlichen Grundlagen zur Erhebung der Daten bis hin zu einer Auskunftspflicht enthält.

Frage 3:

Bleibt es bei dem Zeitplan, wonach der qualifizierte Mietspiegel am 30.06.2022 vorliegen soll?

Antwort:

Es war nie geplant, einen qualifizierten Mietspiegel bis zum 30.06.2022 vorzulegen. Die Fa. EMA wird ihre Erhebungen in 2023 durchführen, da es wichtig ist, auf aktuelle Daten zurückzugreifen, um dann zum 01.01.2024 wie geplant den Mietspiegel vorlegen zu können.

Fulda, 18.07.2022

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.07.2022 in der Stadtverordnetenversammlung betreffend den Weinhistorischen Konvent

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Frage 1:

Welche Schritte zur gütlichen Einigung hat die Stadt bisher unternommen und welche Schritte will sie noch unternehmen?

Frage 2:

Welche weiteren Möglichkeiten, das Kulturgut Weinberg am Frauenberg zu schützen, sieht die Stadt Fulda?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Stadt Fulda hat sich in den vergangenen Jahren bereits intensiv bemüht, eine gütliche Einigung zu erzielen und wird diese Bemühung fortsetzen. Ziel sollte es sein, dass der Weinberg erhalten bleibt und weiterhin vom Weinkonvent bewirtschaftet werden kann. Dabei ist der Kooperationswille beider Seiten gefragt. Die rechtlichen Möglichkeiten der Stadt Fulda sind begrenzt. Die Verträge sind nicht 2007, sondern bereits 1997 geschlossen worden.

Fulda, 18.07.2022

Anfrage der SPD/ Volt Stadtverordnetenfraktion Fulda vom 04.07.2022 in der Stadtverordnetenversammlung betreffend die fachärztliche Versorgung in Fulda

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Reicht die fachärztliche Versorgung in Fulda aus, um eine adäquate Versorgung der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten?

Frage 2:

Wenn nein, welche Möglichkeiten sieht der Magistrat zu einer Verbesserung der Versorgung beizutragen? Wäre die Gründung eines fachärztlichen medizinischen Versorgungszentrums hilfreich?

Antwort zu Frage 1:

Nach der Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) mit Beschluss des Landesausschusses vom 28.04.2022, Arztbestand vom 01.03.2022, ist der allgemein fachärztliche Versorgungsbereich in Stadt und Landkreis Fulda überversorgt. Dies bedeutet, dass sich zurzeit keine allgemeine Fachärztin bzw. kein allgemeiner Facharzt zusätzlich niederlassen kann; ausgenommen sind zwei freie Sitze für Neurologie und ein halber Sitz für Psychotherapie. Damit ist eine adäquate allgemein fachärztliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger aus Sicht der KV, die den Sicherstellungsauftrag für die ärztliche Versorgung innehat, gewährleistet.

Gleichwohl bestehen in der Realität große Herausforderungen der allgemein fachärztlichen Versorgung beispielsweise bei der Terminvereinbarung für die Bürgerinnen und Bürger.

Antwort zu Frage 2:

Die Gründung eines zusätzlichen medizinischen Versorgungszentrums wird zum gegebenen Zeitpunkt die fachärztliche Versorgung nicht verbessern, da die KV-Sitze damit nicht erhöht werden und demnach mit der gleichen Anzahl an KV-Sitzen nicht mehr Bürgerinnen und Bürger behandelt werden können.

Der Magistrat weist darauf hin, dass das Klinikum Fulda als 100%ige Tochter der Stadt Fulda bereits Betreiberin eines fachärztlichen Versorgungszentrums ist.

PLANUNGSBEREICH	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Nervenärzte*	Urologen	Psychotherapeuten*	freie Arztstze gesamt
Darmstadt, Stadt	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0,0
Frankfurt am Main, Stadt	ÜV	ÜV	0,5	ÜV	ÜV	1,0	ÜV	ÜV	ÜV	1,5
Offenbach am Main, Stadt	ÜV	ÜV	0,5	ÜV	0,5	1,0	ÜV	ÜV	ÜV	2,0
Wiesbaden, Stadt	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0,5	ÜV	ÜV	ÜV	0,5
Kreis Bergstraße	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0,0
Landkreis Darmstadt-Dieburg	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0,5	1,0	ÜV	ÜV	1,5
Kreis Groß-Gerau	ÜV	ÜV	0,5	ÜV	ÜV	ÜV	1,0	ÜV	ÜV	1,5
Hochtaunuskreis	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0,0
Main-Kinzig-Kreis	0,5	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	1,0	4,5	0,5	ÜV	6,5
Main-Taunus-Kreis	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	1,5	ÜV	ÜV	1,5
Odenwaldkreis	2,5	ÜV	ÜV	0,5	ÜV	2,0	ÜV	ÜV	ÜV	5,0
Landkreis Offenbach	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	1,0	ÜV	ÜV	ÜV	1,0
Rheingau-Taunus-Kreis	4,0	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	4,0
Wetteraukreis	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	1,5	ÜV	ÜV	ÜV	1,5
Landkreis Gießen	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0,0
Lahn-Dill-Kreis	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	1,0	1,5	ÜV	ÜV	ÜV	2,5
Kreis Limburg-Weilburg	ÜV	ÜV	ÜV	1,0	ÜV	0,5	ÜV	ÜV	ÜV	1,5
Landkreis Marburg-Biedenkopf	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0,0
Vogelsbergkreis	3,0	ÜV	2,0	0,5	1,0	ÜV	1,0	0,5	ÜV	8,0
Kassel, Stadt	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	0,0
Stadt und Landkreis Fulda	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	2,0	ÜV	0,5	2,5
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	ÜV	ÜV	ÜV	2,0	0,5	0,5	1,5	ÜV	0,5	5,0
Landkreis Kassel	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	ÜV	3,0	ÜV	ÜV	3,0
Schwalm-Eder-Kreis	1,0	ÜV	0,5	2,0	3,0	3,5	1,0	ÜV	ÜV	11,0
Landkreis Waldeck-Frankenberg	1,0	ÜV	ÜV	0,5	ÜV	ÜV	1,5	ÜV	ÜV	3,0
Landkreis Werra-Meißner	ÜV	ÜV	ÜV	2,0	1,0	ÜV	2,0	1,0	ÜV	6,0
freie Arztstze gesamt	12,0	0,0	4,0	8,5	7,0	14,5	20,0	2,0	1,0	69,0

* siehe Quotensitze in Anlage 3

ÜV - Überversorgung
Versorgungsgrad 100 bis 110 %
Versorgungsgrad unter 100 %

(Quelle: KV Hessen, Online unter: https://www.kvhessen.de/fileadmin/user_upload/kvhessen/Berufseinsteiger/Niederlassung/BEDARFSPLAN_Anordnung-Aufhebung-Beschluss_Landesausschuss-Aerzte-Krankenkassen_28042022.pdf, letzter Abruf 08.07.2022)

Fulda, 08.07.2022